

**Beitragsordnung für
TROTZ ALLEDEM – ZUSAMMEN e.V.
Förderverein der Ferdinand-Freiligrath-Schule**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2022

Auf der Grundlage des § 4 der Satzung TROTZ ALLEDEM – ZUSAMMEN e.V. Förderverein der Ferdinand-Freiligrath-Schule beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im TROTZ ALLEDEM – ZUSAMMEN Förderverein der Ferdinand-Freiligrath-Schule e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied entrichtet einen Mindest-Jahresbeitrag von 24 EURO für Erwachsene und einem ermäßigten Mindest-Jahresbeitrag von 12 Euro für Kinder (Schülerinnen und Schüler der Ferdinand-Freiligrath-Schule).

(2) Ein über den Mindest-Jahresbeitrag liegender, freiwilliger Mitgliedsbeitrag kann in jeder Höhe entrichtet werden.

(3) Bei Eintritt in den Förderverein ist der Jahresbeitrag monatsanteilig für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(4) Eine Änderung des Jahresbeitrages wird erst mit der nächsten Fälligkeit wirksam.

(5) Der Jahresbeitrag juristischer Personen sollte jedoch nicht unter 50 EURO liegen.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§4 2. der Satzung des Fördervereins).

§ 3 Fälligkeit

(1) Bei Annahme der Beitrittserklärung ist der monatsanteilige Jahresbeitrag sofort fällig.

(2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 15.02. des Kalenderjahres.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

(4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie

auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Spendenbescheinigung

- (1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
- (2) Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- (3) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.